

Hinweisbekanntmachung

Union Investment Luxembourg S.A.

1. LIGA-Pax-Cattolico-Union
2. LIGA-Pax-Corporates-Union
3. LIGA-Pax-Laurent-Union (2027)
4. LIGA Portfolio Concept
5. FairWorldFonds
6. Volksbank Kraichgau Fonds – Nachhaltigkeit
7. UniNachhaltig Aktien Europa
8. UniNachhaltig Unternehmensanleihen
9. UniRak Nachhaltig Konservativ
10. UniRak Nachhaltig
11. UniInstitutional Konservativ Nachhaltig
12. PrivatFonds: Nachhaltig
13. UniInvest Nachhaltig 1
14. UniInvest Nachhaltig 2
15. UniInvest Nachhaltig 3
16. UniInstitutional EM Corporate Bonds Low Duration Sustainable
17. UniInstitutional Global Credit Sustainable
18. Global Credit Sustainable
19. UniInstitutional Global Convertibles Sustainable
20. UniInstitutional Euro Subordinated Bonds
21. UniInstitutional European Bonds & Equities
22. UniInstitutional European Bonds: Diversified
23. UniInstitutional European Bonds: Government Peripherie
24. UniInstitutional EM Sovereign Bonds Sustainable
25. UniNachhaltig Aktien Infrastruktur

Bei den oben genannten, von der Union Investment Luxembourg S.A. („UIL“) nach dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) verwalteten Fonds bzw. Teilfonds (nachfolgend „Fonds“) ergeben sich zum 1. Juli 2022 die unten beschriebenen Änderungen:

1) Mit Wirkung zum vorgenannten Inkrafttreten wird die jeweilige Rubrik „Ökologische und soziale Merkmale des Fonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)" in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ bzw. „Der Teilfonds im Überblick“ im Hinblick auf die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Beabsichtigung von nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung ergänzt. Darüber hinaus werden die für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände festgelegten Ausschlusskriterien in der Rubrik wie folgt geändert:

Fonds Nr. 1. und 2.

Bis zum 30. Juni 2022	Ab dem 1. Juli 2022
Darüber hinaus werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Beispielsweise werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die einen festgelegten Anteil ihres Umsatzes durch die Produktion von Rüstungsgütern oder Tabak erwirtschaften. Weiterhin werden Emissionen von Staaten ausgeschlossen, in welchen der Einsatz der Todesstrafe erlaubt ist.	Von der Verwaltungsgesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Beispielsweise werden Wertpapiere <u>und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, welche an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind.</u>

Fonds Nr. 3. bis 6.

Bis zum 30. Juni 2022	Ab dem 1. Juli 2022
Darüber hinaus werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Beispielsweise werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die einen festgelegten Anteil ihres Umsatzes durch die Produktion von Rüstungsgütern oder Tabak erwirtschaften. Weiterhin werden Emissionen von Staaten ausgeschlossen, in welchen der Einsatz der Todesstrafe erlaubt ist.	Von der Verwaltungsgesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Beispielsweise werden Wertpapiere <u>und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, welche an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind.</u> Weiterhin werden beispielsweise <u>Wertpapiere und Geldmarktinstrumente</u> von Staaten ausgeschlossen, in welchen der Einsatz der Todesstrafe erlaubt ist.

Fonds Nr. 7. bis 17.

Bis zum 30. Juni 2022	Ab dem 1. Juli 2022
Von der Verwaltungsgesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Beispielsweise werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes durch die Produktion von Rüstungsgütern oder Tabak erwirtschaften. Weiterhin werden beispielsweise Emissionen von Staaten ausgeschlossen, in welchen der Einsatz der Todesstrafe erlaubt ist.	Von der Verwaltungsgesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Beispielsweise werden Wertpapiere <u>und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, welche an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind.</u> Weiterhin werden beispielsweise <u>Wertpapiere und Geldmarktinstrumente</u> von Staaten ausgeschlossen, in welchen der Einsatz der Todesstrafe erlaubt ist.

Fonds Nr. 18. und 19.

Bis zum 30. Juni 2022	Ab dem 1. Juli 2022
Darüber hinaus werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Beispielsweise werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die einen festgelegten Anteil ihres Umsatzes durch die Produktion von Rüstungsgütern oder Tabak erwirtschaften. Weiterhin werden Emissionen von Staaten ausgeschlossen, in welchen der Einsatz der Todesstrafe erlaubt ist.	Von der Verwaltungsgesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Beispielsweise werden Wertpapiere <u>und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, welche an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind.</u> Weiterhin werden beispielsweise <u>Vermögensgegenstände ausgeschlossen, die einen bestimmten Anteil am Umsatz in bestimmten Geschäftsfelder erwirtschaften: Rüstungsgüter, Tabak sowie die Anwendung von Teersand und Fracking.</u>

Fonds Nr. 20. bis 24.

Bis zum 30. Juni 2022	Ab dem 1. Juli 2022
Zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale werden den Vermögensgegenständen des Fonds Nachhaltigkeitsfaktoren zugeordnet, und sie werden mit einer Kennziffer für Nachhaltigkeit („Nachhaltigkeitskennziffer“) versehen. Darüber hinaus werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Beispielsweise werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes durch die Produktion von Tabak oder mehr als zehn Prozent ihres Umsatzes durch die Produktion von Rüstungsgütern erwirtschaften. Weiterhin werden Emissionen von Staaten ausgeschlossen, in welchen die Religions- und Pressefreiheit eingeschränkt ist.	Von der Verwaltungsgesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Beispielsweise werden Wertpapiere <u>und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, welche an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind. Weiterhin werden beispielsweise Vermögensgegenstände ausgeschlossen, die einen bestimmten Anteil am Umsatz in bestimmten Geschäftsfelder erwirtschaften: Rüstungsgüter, Tabak sowie die Anwendung von Teersand und Fracking.</u>

Die Anpassung dient insbesondere der Erläuterung und ist nicht mit einer Änderung der Anlagestrategie der Fonds verbunden.

2) In der jeweiligen Übersicht „Der Fonds im Überblick“ bzw. „Der Teilfonds im Überblick“ wird die Rubrik „Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung““) für alle unter Nr. 1 bis Nr. 25 genannten Fonds angepasst werden. Die Anpassung dient insbesondere der Erläuterung und ist nicht mit einer Änderung der Anlagestrategie der Fonds verbunden. Die Passage lautet künftig wie folgt:

„Mit dem Fonds werden auch nachhaltige Investitionen angestrebt, die zur Erreichung eines Umweltziels im Sinne des Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung beitragen. Entsprechende Umweltziele sind unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltige Mobilität sowie der Schutz von Gewässern und Boden.

Diese Investitionen können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Derzeit ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen würden zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, kann daher derzeit nicht erfolgen. Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, können daher ebenfalls nicht angegeben werden. Der Mindestanteil Taxonomie-konformer Investitionen beträgt daher derzeit 0 Prozent.

In der Taxonomie-Verordnung ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der Taxonomie-Verordnung nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.“

Bei den Zahl- und Vertriebsstellen, der Verwahrstelle sowie der Verwaltungsgesellschaft sind zum 1. Juli 2022 der jeweils aktualisierte Verkaufsprospekt, nebst Verwaltungs- und Sonderreglement, sowie die aktuellen und zum Änderungsstichtag gültigen wesentlichen Anlegerinformationen („wAI“) der Fonds kostenlos erhältlich.

Luxemburg, den 1. Juli 2022

Union Investment Luxembourg S.A.